

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7024



Abs.: CIV-Nord e.V. | Am Schulwald 4 24398 Brodersby

Sozialausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses

CIV-Nord e.V.

Am Schulwald 4
24398 Brodersby

michaela.korte@civ-nord.de
www.civ-nord.de

Brodersby, den
31.08.2026

Stellungnahme des Cochlea Implantat Verband Nord e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW

„Gesetz zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes“

Drucksache 20/4515

Absender:

Cochlea Implantat Verband Nord e.V. (CIVN e.V.)

Ausgangslage

Der Cochlea Implantat Verband Nord e.V. (CIVN e.V.) betreut und berät Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit und fördert die Selbsthilfe. Durch Beratung, Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung helfen wir Betroffenen dabei, ihren Alltag mit der Hörbehinderung möglichst selbstbestimmt zu gestalten und ihre Teilhabe zu stärken. In Schleswig-Holstein sind laut Statistik Nord ca. 9.200 schwerbehinderte Menschen von Hörbehinderung betroffen, davon rund 1.900 als Gehörlose oder an Taubheit grenzender Schwerhörige¹.

Das Cochlea Implantat ist eine Hörprothese, das anders als Hörgeräte mit einer Elektrode direkt an den Hörnerven in der Schnecke ansetzt. Dadurch erfahren

¹ https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/SI26_107.pdf, abgerufen am 29.8.2026

viele Trägerinnen und Träger, darunter auch Gehörlose, ganz neue Möglichkeiten zum Hören und Kommunizieren.

Kommunikationsbarrieren

Eine Versorgung mit Hörgeräten oder einem Cochlea-Implantat beseitigt jedoch nicht automatisch alle Kommunikationsbarrieren. Gerade in geräuschvollen Umgebungen, bei mehreren Gesprächspartnern, bei Veranstaltungen oder unter schwierigen akustischen Bedingungen kann das Sprachverstehen weiterhin eingeschränkt sein. Auch Menschen mit einem Cochlea Implantat nutzen deshalb ergänzend die Deutsche Gebärdensprache, Gebärdensprachdolmetschen oder Schriftdolmetschen. Eine technische Hörversorgung darf nicht dazu führen, dass ein bestehender Bedarf an Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen unberücksichtigt bleibt.

In bestimmten Situationen ist eine Gebärdensprachdolmetschen notwendig, um eine gleichberechtigte Kommunikation zu ermöglichen, beispielsweise bei medizinischen und rechtlich bedeutsamen Gesprächen, bei Behördenkontakten, im Bildungsbereich, im Arbeitsleben sowie bei wichtigen öffentlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Welche Kommunikationsform benötigt wird, entscheiden die Personen jeweils individuell für sich.

Aus unserer täglichen Arbeit wissen wir, dass eine hochgradige Hörbehinderung zu dauerhaften Einschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen führen kann. Dabei geht es nicht nur um konkrete Kosten, sondern auch um Kommunikation, den Zugang zu Informationen und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Lösung Landesgehörlosengeld

Das Landesgehörlosengeld hat daher die Funktion eines pauschalen Nachteilsausgleichs. Es soll laufende Mehraufwendungen abmildern, die aus einer Gehörlosigkeit oder einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit entstehen. Zwar gibt es gesetzlich begründete Ansprüche, aber die Beantragung der Leistung ist zeitaufwändig. Allein die Organisation der Leistung, etwa einer Gebärdensprachdolmetscherin, kostet viel Zeit, zumal sie oft kurzfristig

organisiert werden muss. Eine pauschale Leistung ermöglicht es den Betroffenen, selbst zu entscheiden, wofür sie diese entsprechend ihrer persönlichen Situation einsetzen, so dass sie flexibler werden. Die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung notwendiger Gebärdensprachdolmetschleistungen müssen erhalten und verlässlich umgesetzt werden. Das Landesgehörlosengeld darf diese Leistungen weder ersetzen noch dürfen andere Leistungen angerechnet werden.

Eine gleichberechtigte Kommunikation ist eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung, was den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entspricht. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, ihre Kommunikation entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten. Dazu gehört auch die Nutzung unterschiedlicher Kommunikationsformen. Entscheidend ist deshalb nicht allein, ob eine Person technisch hören kann, sondern ob sie in der jeweiligen Situation tatsächlich gleichberechtigt kommunizieren und teilhaben kann.

Die vorgesehene Bemessungsgrundlage mit einem GdB von 80 aufgrund der Gehörlosigkeit oder dem Vorliegen des Merkzeichens „GI“ halten wir für sachgerecht und richtig. Sie stellt eine klare und nachvollziehbare Grundlage für den Anspruch auf Landesgehörlosengeld dar. Ebenso sind die vorgesehene monatliche Pauschale und die regelmäßige Überprüfung ihrer Höhe sinnvoll. Die regelmäßige Überprüfung dient der Evaluation, ob der Zweck erreicht wird und ob Anpassungen notwendig sind.

Das Antragsverfahren muss einfach, verständlich und barrierefrei gestaltet sein. Informationen und Antragsmöglichkeiten müssen so bereitgestellt werden, dass Menschen mit unterschiedlichen Formen der Hörbehinderung sie ohne zusätzliche Kommunikationsbarrieren nutzen können.

Zusammenfassung

Der Cochlea Implantat Verband Nord e.V. unterstützt die Einführung eines Landesgehörlosengeldes in Schleswig-Holstein daher ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass die Leistung als pauschaler Nachteilsausgleich

verstanden wird und die unterschiedlichen Lebens- und Kommunikationssituationen von Menschen mit Gehörlosigkeit und an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit berücksichtigt. Dies schließt Menschen mit Cochlea Implantat ausdrücklich ein. Eine CI-Versorgung beseitigt Kommunikationsbarrieren nicht in jeder Situation und schließt die ergänzende Nutzung der Deutschen Gebärdensprache nicht aus.

Notwendige Gebärdensprachdolmetschleistungen müssen weiterhin über die dafür bestehenden gesetzlichen Regelungen finanziert werden. Das Landesgehörlosengeld darf nicht an die Stelle dieser Leistungen treten.

Der CIVN e.V. spricht sich daher für ein einkommens- und vermögensunabhängiges Landesgehörlosengeld aus, das Menschen mit Gehörlosigkeit und an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit einen angemessenen Nachteilsausgleich ermöglicht und ihre selbstbestimmte Teilhabe stärkt.

Cochlea Implantat Verband Nord e. V. (CIVN e. V.)

Für den Vorstand des CIVN e. V.

Michaela Korte

SHG-Beauftragte

Cochlea Implantat Verband Nord e. V.